

# **Finanzordnung des Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland e.V.**

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Die Finanzordnung regelt gemäß § 13 der Satzung des BSD

- die Wirtschaftsführung im Rahmen des ordentlichen Verbandshaushaltes
- die Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungsabgaben und –zuschüsse
- Reisekostenerstattung und Auslagenersatz

## **§ 2 ORDENTLICHER VERBANDSHAUSHALT**

Mittel des ordentlichen Haushalts sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Zuschüsse
- Veranstaltungserlöse
- TV-Lizenzgebühren
- Sponsoringeinnahmen
- sonstige Einnahmen

## **§ 3 HAUSHALTSPLAN**

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des BSD. Er wird vom/von der Generalsekretär/in bis zur letzten Präsidiumssitzung des Vorjahres erstellt und nach Prüfung und Genehmigung durch den/die Schatzmeister/in vom Präsidium beschlossen.
2. Reichen die für das laufende Geschäftsjahr eingestellten Mittel insgesamt nicht aus, so ist dem Präsidium ein Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen.
3. Übertragungen innerhalb einzelner Kapitel des Haushalts können vorgenommen werden.

#### § 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des BSD gemäß Satzung § 13.6. beschlossen.
2. Die Meldung der beitragspflichtigen Mitglieder der Landesverbände und die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt bis zum 28.02.  
Meldepflichtig sind alle Einzelmitglieder über 18 Jahre, sofern sie in den Landesverbänden gegenüber den Vereinen beitragspflichtig sind.
3. Der BSD hat das Recht unstreitige rückständige Beitragszahlungen mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem säumigen Landesverband zu verrechnen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung ruhen die Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Stimmrechts bis zum vollständigen Ausgleich der rückständigen Zahlungen einschließlich der Mahnkosten und Säumniszinsen.

#### § 5 VERANSTALTUNGSABGABEN UND –ZUSCHÜSSE

Das Präsidium des BSD kann nach den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Beantragung auf Durchführung einer Veranstaltung Abgaben oder Zuschüsse beschließen.

#### § 6 REISEKOSTENERSTATTUNG UND AUSLAGENERSATZ

1. Notwendige Reisen in Erfüllung von Verbandsaufgaben sind vorher mit dem/der Generalsekretär/in abzustimmen und grundsätzlich kostengünstig durchzuführen. Das Präsidium bestimmt die Erstattungsätze bei Pauschalbeträgen sowie die Höhe des Tagegeldes.
2. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums beantragt werden.
3. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifischen Reisekostenrechnung (lt. Vordruck) und unter Vorlage der Originalbelege vergütet.

#### § 7 JAHRESABSCHLUSSRECHNUNG, KASSENPRÜFUNG

1. Die Jahresrechnung (Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung) über den Ordentlichen Verbandshaushalt wird gemäß Satzung § 13.4. mit Hilfe eines Steuer-

beraters (Wirtschaftsprüfer) durch den Schatzmeister erstellt.  
Die Jahresabschlüsse werden durch zwei Kassenprüfer/innen kontrolliert.  
Diese berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Präsidiums beschließt.

2. Die beiden Kassenprüfer/innen werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neubestellung im Amt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die jährliche Kontrolle der Einnahmen- und Ausgabenbelege, der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung und ergänzenden Beschlüsse des Präsidiums.

## § 8 ZAHLUNGSVERKEHR

1. Der Zahlungsverkehr ist ausschließlich über die Konten und die Barkasse des BSD abzuwickeln.
2. Die Verfügungsberechtigung über die Konten des BSD regelt das Geschäftsführende Präsidium. Die Einzelzeichnungsberechtigung kann erteilt werden.
3. Alle Rechnungen sind vor der Zahlungsanweisung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen (Vier-Augen-Prinzip).

## § 9 MEDIENRECHTE

Das Recht zur Verwertung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Bild und Ton in welcher Art, in welcher Weise und in welchem Umfang auch immer steht grundsätzlich dem BSD zu.  
Die Landesverbände haben bei der Beauftragung Dritter für die Sicherung dieser Rechte einzustehen.

## § 10 WERBUNG

1. Die Mitglieder der Nationalmannschaften des BSD gestatten diesem die Nutzung ihres Rechtes an Bild und Namen in angemessener Weise zu Werbezwecken. Einzelheiten werden in Athletenvereinbarungen festgelegt.
2. Die Werbung auf den Sportgeräten und der Ausrüstung ist in den Athletenvereinbarungen zu regeln.
3. Der BSD hat das Recht Sponsorvereinbarungen für nationale und internationale Großveranstaltungen zu schließen.  
Einzelheiten werden in Veranstalterverträgen mit den Landesverbänden und/oder deren örtlichen Ausrichtern geregelt.

§ 11 Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

November 2007